

Teil C – Begründung

Samtgemeinde Oderwald

11. Änderung des Flächennutzungsplanes

1. Vorbemerkung

1.1. Notwendigkeit der Planaufstellung

Die Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Oderwald erfolgt im Auftrag der Samtgemeinde Oderwald.

Die 11. Änderung umfasst Flächen in der Mitgliedsgemeinde Heiningen der Samtgemeinde Oderwald. Für die Bereiche der Gemeinde Achim, Börßum, Dorstadt, Cramme, Flöthe, Heiningen und Ohrum sind keine Änderungen des Flächennutzungsplanes vorgesehen.

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Wesentlichen erforderlich, um unter Beachtung landesplanerischer Zielvorgaben den gewachsenen bzw. aktuellen Flächenansprüchen nach Wohnbauland für altersgerechtes Wohnen nachzukommen. Auf der Grundlage der örtlichen Gegebenheiten wurde versucht, die Vorstellung der Samtgemeinde mit den Zielstellungen der Raumordnung und der Landesplanung in Übereinstimmung zu bringen.

1.2. Bisherige Verfahren des Flächennutzungsplanes

- Urfassung des Flächennutzungsplanes, rechtswirksam am 17.09.1985

-1. Änderung: Änderungen in den Gemeinden Achim, Bornum, Börßum, Kalme und Ohrum;

Ausweisung von Wohnbauflächen, Gemischte Bauflächen, Gewerbliche Bauflächen, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für die Landwirtschaft, rechtswirksam am 12.10.1989

-2. Änderung: Änderungen in allen Mitgliedsgemeinden,

Ausweisung von Wohnbauflächen, Gemischte Bauflächen, Gewerbliche Bauflächen, Flächen für den Gemeinbedarf und Sportanlagen, Flächen für die Landwirtschaft, (Bauflächen ca. 55 ha), rechtswirksam am 28.06.1995

-3. Änderung: Ausweisung von Standorten für Windenergieanlagen, rechtswirksam am 07.04.1999

-4. Änderung: Änderungen in den Gemeinden Achim, Börßum, Cramme, Dorstadt, Flöthe und Ohrum,

Ausweisung von Wohnbauflächen (Bauflächen ca. 16 ha), rechtswirksam am 07.10.1999

-5. Änderung: Ausweisung von Standorten für Windenergieanlagen

Entfall und Neu-ausweisung von Wohnbauflächen in Cramme, rechtswirksam am 10.08.2000.

-6. Änderung: Änderungen in den Gemeinden Achim, Börßum, Cramme, Flöthe, hier Klein Flöthe, Heiningen und Ohrum

Ausweisung von Wohnbauflächen, Gemischte Bauflächen, Gewerbliche Bauflächen, (Bauflächen ca. 11,12 ha), Grünflächen/Ortsrand (1,29 ha) und Flächen für die Landwirtschaft (11,52 ha), rechtswirksam am 18.10.2007

-7. Änderung: Ausweisung von Standorten für Windenergieanlagen in der Gemarkung Achim, rechtswirksam am 18.10.2007.

-8. Änderung: Ausweisung von Wohnbaufläche in Flöthe, hier Groß Flöthe

-9. Änderung: Ausweisung des Sondergebietes „Verbrauchermarkt“ in Börßum

-10. Änderung: Ausweisung des Sondergebietes „Verbrauchermarkt“ in Börßum mit zusätzlichen Flächen

1.3. Grundlagen des Planes

Der Plan basiert auf:

-Abstimmung der Zielstellungen mit der Samtgemeinde Oderwald, den Mitgliedsgemeinden und deren Einwohner

-Städtebaurecht: Die wichtigsten Gesetze und Verordnungen daraus sind:

-das Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011

-die Baunutzungsverordnung (BauNVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Nov. 2012, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03. April 2012 (BGBl.)

-die Planzeichenverordnung (PlanV 90) vom 18.12.1990

-Raumordnung: Der Flächennutzungsplan ist an die verbindlichen Ziele der Raumordnung und des Landes und der Region anzupassen. Instrumente der Raumordnung sind:

-das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 1994 (LROP) mit der letzten Änderung 2011/2012

-das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) für den Großraum Braunschweig von 2008.

-Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Wolfenbüttel von 1997 sowie Teilfortschreibung 2005, LK Wolfenbüttel

-Strukturkonzept Flächennutzung und Bebauungsvorschläge der Samtgemeinde Oderwald 06/1993

-Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

Der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan stellt die Nutzung der Flächen des Gemeindegebietes dar. Er bereitet somit die städtebauliche Entwicklung vor. Der Flächennutzungsplan dient als Grundlage für Bebauungspläne, die als verbindliche Bauleitpläne die städtebauliche Ordnung festlegen.

2. Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes bezieht sich auf das nördliche Wohngebiet der Gemeinde Heiningen zwischen den Straßen „Am Inselteich“ und „Im Kötterhagen“. Im geltenden Flächennutzungsplan – Fassung 1985 – ist dieser Bereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ dargestellt. Umgrenzt wird diese Grünfläche von allgemeinen Wohnbauflächen.

Desweiteren soll in der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes einem Waldstück nordwestlich von Heiningen die Sonderfunktion „Ruheforst“ zukommen.

Beide Gebiete sind im beigefügten Änderungsplan gekennzeichnet.

3. Planungsanlass

Grundsätzlich besteht der Wunsch der Gemeinde nach Bereitstellung von Wohnbaufläche, um junge Bevölkerung im Ort zu halten und damit der Vergreisung der Ortschaft entgegenzuwirken und dörfliches Leben aufrechtzuerhalten. Die zumeist alten Bausubstanzen wirken nicht attraktiv und führen zum Abzug der gerade jungen Bevölkerung.

Mit dem Bebauungsgebiet „Hopfengarten“ soll ein attraktives Wohngebiet von 0,9 ha entstehen. Der besondere Charme des Bebauungsgebietes liegt in der naturnahen Einbindung des Dorfes und der möglichen, gestalterischen Grüneinfassung solcher Wohngrundstücke. Ein weiterer besonderer Aspekt hierbei ist auch die Nutzung der in unmittelbarer Nähe befindlichen Gemeinschaftseinrichtungen, wie z.B. der nordöstlich angrenzende Spielplatz.

Der Ruheforst mit 15 ha im angrenzenden Waldstück wird zu Teilen bereits genutzt und soll in der 11. Änderung des Flächennutzungsplans mit einbezogen werden. Ein Ruheforst bietet den Anwohnern der Gemeinde einen naturnahen Rückzugsort und die Möglichkeit einer anonymen Bestattung in Nähe ihres Heimatortes.

Planinhalt

Das Bebauungsgebiet „Hopfengarten“ ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche darzustellen. Der Ruheforst ist als Waldgebiet mit der Sonderfunktion „Friedhof, Ruheforst“ darzustellen.

4. Strukturkonzept der Samtgemeinde Oderwald

Gemäß des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2008 für den Großraum Braunschweig, das auf dem Landesraumordnungsprogramm LROP aufbaut, sind die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Oderwald eingestuft:

- Börßum als zentraler Ort in Nachbarschaft von Ober- und Mittelzentren als Grundzentrum, der in den ländlich strukturierten Bereichen Versorgungsfunktionen übernimmt
- Andere Mitgliedsgemeinden ohne Zuordnung eines zentralen Ortes mit zentraler Funktion, somit ohne besondere Funktionszuweisung, ländlich strukturiert

Bevölkerungsentwicklung

Folgende Daten für die Einwohnerentwicklung sind aus dem RROP 2008 entnommen und vom Landkreis Wolfenbüttel. (Tab II.1 der Begründung, Quelle: NLS-Online 2007, Berechnungen und Darstellungen ZGB; Landkreis Wolfenbüttel)

	Heiningen	SG Oderwald
Einwohner (Stand 31.12.2006)	716	7.207
Bevölkerungsentwicklung 2001 – 2006:		
absolut:	-41	-164
relativ:	- 5,4 %	- 2,2 %
durchschnittlich pro Jahr:	- 1,1 %	- 0,4 %
Einwohner (Stand 30.06.2012)	657	6838
Einwohner (Stand 31.12.2013)	697	7.308

Bezogen auf 2006 ist der Trend der Bevölkerungsentwicklung leicht rückläufig. Bezogen auf die Werte von 2012 kann jedoch ein erneuter Anstieg der Einwohnerzahlen für die Gemeinde Heiningen beobachtet werden. Die Einwohnerzahl der Samtgemeinde Oderwald ist seit 2006 insgesamt angestiegen.

5. Wasser und Bodenschutz

5.1. Gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete

Verbindliche Grundlage für diese Flächennutzungsplanänderung sind die gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete in Niedersachsen. In der Ortschaft Heiningen ist östlich des überplanten Gebietes ein Überschwemmungsgebiet der Oker per Verordnung zum 30.09.2013 festgesetzt wurden. Der schadlose Abfluss des Wassers mit Nutzungseinschränkungen und Nutzungsverböten (von Bebauung freizuhalten) ist zu gewährleisten. Die mit dieser Änderung des Flächennutzungsplanes ausgewiesenen Wohnflächen liegen im Grenzbereich des Überschwemmungsgebiets. Das Überschwemmungsgebiet ist von der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

5.2. Wasserschutzgebiete

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans befindet sich in der Zone III/B des Wasserschutzgebietes Bornum-Dorstadt.

5.3. Oberflächengewässer

Innerhalb des Geltungsbereiches der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich als Oberflächengewässer die Warne in unmittelbarer Nähe des Geltungsbereiches.

Erschließungen über Gewässer sind grundsätzlich zu vermeiden. Werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung Erschließungen über Gewässer in Ausnahmefällen unvermeidbar, sind diese über Brückenbauwerke vorzunehmen. Hierfür sind wasserrechtliche Genehmigungen bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

5.4. Regenrückhaltung

Die Bodenverhältnisse lassen eine Niederschlagsversickerung auf den Grundstücken nur im westlichen Teilgebiet zu. Zum großen Teil sind Versickerungen aufgrund der vorliegenden Bodenverhältnisse nicht möglich. Das Regenwasser ist aus diesem Grund über die vorhandene Regenwasserkanalisation abzuleiten. Eine detaillierte Betrachtung zur Beseitigung des anfallenden Niederschlagswasser der Baugrundstücke und der öffentlichen Verkehrsflächen ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festzulegen.

5.5. Bodenschutz

Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung sind die einzelnen Geltungsbereiche in Bezug auf Altlasten mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Hierbei sind auch die Flächen in Gewässernähe in Bezug auf Schwermetallbelastungen zu beurteilen.

Das Plangebiet befindet sich im Einzugsgebiet der schwermetallbelasteten Okeraue. Das Ingenieurbüro BGA wurde mit der Untersuchung des Bodens beauftragt. Die Bodenuntersuchung gemäß LAGA M20 – TR Boden, Tabelle II.1.2-1 ergab Anreicherungen mit Blei, Zink und Cadmium im Mutterboden und Auelehm. Der Mutterboden und Auelehm ist gemäß der TR Boden als Z3 einzustufen. Die Böden sind demnach stark mit Schwermetallen belastet und müssen bei einem Bodenabtrag entsorgt werden. Ein Wiedereinbau in diesem Areal ist nach Aussage des Gutachters nicht möglich.

Teil D - Umweltbericht

Samtgemeinde Oderwald

Flächennutzungsplan 11. Änderung

1. Einleitung

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist nach §2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung für die Belange des Umweltschutzes durchzuführen. Im Rahmen der Umweltprüfung sind nach §2a Abs. 1 Nr. 2 BauGB die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

1.1 Inhalte und Ziele des Flächennutzungsplans

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst Flächen der Gemeinde Heiningen. Im Wesentlichen ist es das Planungsziel die mit „Dauerkleingärten“ ausgewiesene Grünfläche im Norden Heiningens zu Wohnbaufläche auszuweisen.

Der Änderungsbereich wird im Norden und Süden von Wohngebieten begrenzt. Im Westen verläuft in 60m Entfernung die Landesstraße 615. Östlich wird der Änderungsbereich von einem Waldstück begrenzt. Die Fläche beträgt 8.523m².

Der Bereich soll als „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) zusammen mit den notwendigen Erschließungsstraßen ausgewiesen werden. Die Fläche ist eine Erweiterung des vorhandenen, nördlich gelegenen Neubaugebietes „Hopfengarten“. Ziel des F-Planes ist es, durch Innenentwicklung des Ortes eine ortsnahe gelegene Restfläche (Baulücke) als Wohnbaufläche für den örtlichen Bedarf planungsrechtlich zu erschließen.

An den Änderungsbereich grenzt im Osten ein vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet.

Ein weiteres Planungsziel der SG Oderwald ist es, eine Ruhestätte in dem an Heiningen angrenzenden Waldgebiet zu schaffen. Hier soll ein Waldgebiet (15ha) mit der Zweckbestimmung Ruheforst entstehen.

1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

Von der Samtgemeinde Oderwald werden folgende, in einschlägigen Fachgesetzen und Normen festgelegte Ziele des Umweltschutzes berücksichtigt:

- Schutz und Pflege, sowie die Entwicklung von Boden, Wasser, Luft, Klima und Natur und Landschaft
- Schutz der menschlichen Lebensbedingungen (gesunde Wohn- und Lebensbedingungen, Immissionsschutz)

Sofern vorhanden sind die Ziele und Darstellungen aus bestehenden Fachplanungen (RROP, Landschaftsrahmenplan des LK Wolfenbüttel Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan der Samtgemeinde Börßum) berücksichtigt und gem. § 1a BauGB im Zusammenhang mit § 21 BNatSchG in die Planung integriert.

2. Umweltbetrachtung zur Fläche „Allgemeines Wohngebiet“

2.1 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden

Im Zuge der Umweltprüfung werden die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 6, Punkt Nr. 7 betrachtet. Es werden die erheblichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter genannt und bewertet.

Bestandssituation

- Regionales Raumordnungsprogramm 2008 (RROP 2008).

Nach dem RROP 2008 ist das Plangebiet als Teil der geschlossenen Ortslage von Heiningen dargestellt und es sind hier somit keine Aussagen getroffen.

- Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2005)

Im Landschaftsrahmenplan – Karte 1- ist die Fläche als Siedlung mit hohem Anteil an vegetationsbestimmten Flächen dargestellt.

In Karte 2 – Zielkonzept ist das Plangebiet als Fläche mit aktuell überwiegend geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter dargestellt. Eine umweltverträgliche Nutzung ist möglich.

In Karte 3 – Schutzgebiete und Objekte nach Niedersächsischem Naturschutzgesetz
- enthält keine Darstellungen für das Plangebiet.

In Karte 4 – Zielkonzept ist das Plangebiet als Fläche mit aktuell überwiegend geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter dargestellt. Eine umweltverträgliche Nutzung ist möglich.

Im Zuge der Überarbeitung des Landschaftsplanes (2005) wurde für den LK Wolfenbüttel eine regionale Ausgleichsflächenkonzeption erstellt, in der die Vorschläge für die Erstellung bestimmter Ausgleichsmaßnahmen in bestimmten Regionen dargestellt sind.

Für den Bereich Heiningen liegt das Potential in Richtung Verbesserung und Entwicklung der Überschwemmungsgebiete der Warne. Hier ist der Bereich Heiningen, östlich der alten B4 (L 615) in der Karte als Suchraum für den regionalen Flächenpool (1. Priorität) dargestellt.

Empfohlen werden Maßnahmen zur Fließgewässerentwicklung, aber auch zur Entwicklung von Gewässersäumen und Auwald - Bereichen aus standortheimischen Gehölzen.

- Flächennutzungsplan

Der bestehende Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Oderwald stellt für die Änderungsfläche eine Fläche für Dauerkleingärten dar.

Ein Landschaftsplan liegt nicht vor.

- Bebauungsplan

Für das Plangebiet gibt es keinen gültigen Bebauungsplan. Nördlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich der Geltungsbereich des B-Planes „Hopfengarten I“. Dieser B-Plan stellt ebenfalls ein Allgemeines Wohngebiet dar.

2.2 Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften

2.2.1 Schutzgut Fauna

Das Gelände stellt einen potentiellen Lebensraum für Niederwild, Wiesenbrüter und andere Brachlandarten dar. Aufgrund der Durchmischung der Nutzungen und der Störungen auf der Fläche wird sich die Situation der Nutzung des Plangebietes durch freilebende höhere Tiere nicht wesentlich ändern. Eine eingehende Untersuchung ausgewählter Tiergruppen wurde nicht durchgeführt.

Ein Verdacht auf das Vorkommen von potentiell gefährdeten Arten konnte aufgrund der bisherigen Begehungen nicht festgestellt werden.

2.2.2 Schutzgut Flora

Das Gelände stellt sich zum einen als halbruderales Grasbrachland mit partiellem Goldrutenbestand (nicht mehr bewirtschaftetes Grabeland) dar.

Zum anderen gibt es noch bewirtschaftetes Grabeland, teils mit Obstbaumbestand.

Dieser Bestand an Obstbäumen wird in der Bilanzierung besonders gewürdigt.

Eine eingehende Untersuchung ausgewählter Pflanzenarten wurde nicht durchgeführt.

Ein Verdacht auf das Vorkommen von potentiell gefährdeten Arten konnte aufgrund der erfolgten Begehungen nicht festgestellt werden.

2.2.3 Schutzgebiete Natura 2000

Schutzgebiete sind nicht betroffen.

2.2.4 Schutzgut Boden

Durch die Bebauung des Plangebietes werden erhebliche Flächen versiegelt. Die entstehende Beeinträchtigung ist auszugleichen. Der anstehende Boden ist durch die Gartenbewirtschaftung stark überprägt.

Altlasten oder andere Unreinheiten (Kampfmittel) sind der Gemeinde im Plangebiet nicht bekannt.

Anstehender Oberboden ist zu schützen und in nutzbarem Zustand zu erhalten.

2.2.5 Schutzgut Wasser

Die Fläche liegt außerhalb des Überschwemmungsgebietes der Oker/Warne.

Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.

Anfallendes Oberflächenwasser des Plangebietes wird der Kanalisation zugeführt.

2.2.6 Schutzgut Luft

Es ist nicht davon auszugehen, dass sich das Planvorhaben erheblich auf das Schutzgut Luft auswirkt. Durch die Errichtung von Gebäuden und der damit verbundenen Inbetriebnahme von Heizanlagen werden Emissionen entstehen, die aber aufgrund der Lage im Raum keine Beeinträchtigung der Luftqualität zur Folge haben werden. Wesentliche Emissionen gehen hier von der vorh. Landesstraße aus.

Nach Umsetzung des Plangebiets sind im Plangebiet und im angrenzenden Bereich Hopfengarten I neue Verkehrsbelastungen zu erwarten. Sie werden aber aufgrund der Größe des Plangebietes (12 WE) keine nennenswerte Größenordnung, und damit keine Erheblichkeit erreichen.

2.2.7 Schutzgut Klima

Das Klima wird nicht erheblich beeinträchtigt. Es wird eine Hemmung des Luftstromes eintreten, die aber aufgrund der geplanten Struktur des Baugebietes nur eine geringe Veränderung des jetzigen Zustandes darstellt. Durch zusätzliche Bodenversiegelung wird örtlich eine Veränderung des Mikroklimas zu erwarten sein. Diese ist aber aufgrund der

Lage im Raum (Größe der umgebenden bebauten Flächen, Entfernung zu unbebauten Freiflächen) als nicht erheblich einzustufen.

2.2.8 Schutzgut Landschaftsbild

Das Landschaftsbild ist z.Zt. geprägt durch die großzügige Offenheit des Geländes bis heran an die vorhandene Bebauung im Westen der Landesstraße. Durch die Bebauung wird eine andere Wertigkeit geschaffen, wobei davon auszugehen ist, dass die Bepflanzung der Privatgärten und deren Erscheinungsbild nach einigen Vegetationsperioden einen Ausgleich für die Beeinträchtigung bilden.

2.2.9 Schutzgut Mensch und Gesundheit

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Mensch und Gesundheit durch die Aufstellung des F-Planes ist nicht zu erwarten.

2.2.10 Schutzgut Kulturgüter, Denkmäler und sonstige Sachgüter

Es sind keine Bau- und Bodendenkmäler innerhalb des Plangebietes bekannt.

2.3 Entwicklungsprognose

Aufgrund der Eigenentwicklung des Ortes reagiert die Samtgemeinde mit der Aufstellung dieses Flächennutzungsplanes auf den kurz- und mittelfristigen Bedarf an Wohnbaufläche. Sollte dieser Bedarf nicht innerhalb des geplanten Vorhabens gedeckt werden können, würde die Samtgemeinde an anderer Stelle geeignete Flächen zur Disposition stellen.

Unter der Annahme der Ablehnung des Vorhabens würde sich das Gras- Brachland in eine Verbuschung / Bewaldung umwandeln, sofern eine Bewirtschaftung nicht mehr in Betracht kommt.

2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung sowie zur Kompensation

Das Baugebiet wurde so ausgewählt, dass möglichst wenige Schutzgüter in möglichst geringem Umfang betroffen sind. Eine Überbauung und damit anteilige Versiegelung der Böden ist in den überplanten Bereichen unvermeidbar.

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung sowie zur Kompensation werden angestrebt:

- Aufwertung des zurzeit nur mäßig ausgestatteten Naturraumes mit Hausgartenbepflanzung.
- Erhalt der dorftypischen Trittrassen-Ruderalflur im östlichen Teil des Plangebietes, soweit möglich und vertretbar.
- Vermeidung eines hohen Versiegelungsgrades durch eine geringe GRZ und Verwendung offener Beläge.

Nicht auf der Fläche kompensierbare Eingriffe sind auf den für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesenen Flächen auszugleichen.

Die Samtgemeinde Oderwald (hier: Gemeinde Heiningen) hält Flächen für Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im östlichen Gebiet der Gemeinde Heiningen zur Verfügung. Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme wird die Aufforstung eines Fichtenwaldes in einen Laubmischwald diskutiert (Fläche siehe Anhang).

Ob diese Maßnahme durchgeführt werden soll, ist innerhalb der verbindlichen Bauleitplanung festzulegen.

2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Zuge der Innenentwicklung und Baulückennutzung ergibt sich im Zusammenhang mit der Aufgabe der Nutzung des Plangebiets als Grabeland keine Planungsalternative für die Samtgemeinde Oderwald, was Größe und Lage der Fläche betrifft.

Eine vergleichbare Lage für das Vorhaben existiert zurzeit nicht.

Der Bedarf an notwendiger Wohnbaufläche zur Deckung des Wohnraumbedarfes im Einfamilienhausbereich soll gedeckt werden.

3. Umweltbetrachtung zum Ruheforst

3.1 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Im Zuge der Umweltprüfung werden die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 6, Punkt Nr. 7 betrachtet.

Bestandssituation

- Regionales Raumordnungsprogramm 2008 (RROP 2008).

Nach dem RROP 2008 ist das Plangebiet „Ruheforst“ als Teil eines Vorranggebiets für Forstwirtschaft, sowie als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft, sowie für Erholung dargestellt.

- Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2005)

Im Landschaftsrahmenplan – Karte 1- ist die Fläche als mittlerer Mischwald dargestellt.

In Karte 2 – Zielkonzept ist das Plangebiet als Fläche zur Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope dargestellt. Ebenfalls wird eine hohe Bedeutung dem Landschaftsbild, dem Boden und Wasser, sowie dem Klima und der Luft beigemessen.

In Karte 3 – Schutzgebiete befindet sich die betrachtete Fläche im Landschaftsschutzgebiet „WF19“. Die östlich angrenzenden Ackerflächen erfüllen die Voraussetzungen zum Landschaftsschutzgebiet „L 11“.

In Karte 4 – Zielkonzept ist das Plangebiet als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft und angrenzendes Vorsorgegebiet für Erholung darzustellen.

3.2. Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften

Die Samtgemeinde Oderwald hat zum Planungsziel Teile des östlich von Heiningen gelegenen Forsts mit der Zweckbestimmung „Ruheforst“ auszuweisen. Der Ruheforst soll die Möglichkeit einer Urnenbeisetzung in der freien Natur schaffen und den Anwohnern der Gemeinde einen naturnahen Rückzugsort bieten.

Innerhalb der Fläche Ruheforst werden keine Flächen zusätzlich versiegelt. Die vorhandenen naturnahen Wege bleiben bestehen. Schutzgüter und Lebensgemeinschaften werden nicht zusätzlich berührt. Aus diesem Grund werden an dieser Stelle genauere Betrachtungen der Schutzgüter und Lebensgemeinschaften vernachlässigt.

3.3 Entwicklungsprognose

Die Samtgemeinde Oderwald reagiert mit der Aufstellung dieses Flächennutzungsplanes auf die vorhandene Nachfrage einer Ruhestätte im Waldgebiet. Der Eingriff auf das Forstgebiet bleibt gering, so dass die Natur sowie die Schutzgüter und Lebensgemeinschaften nicht beeinflusst werden.

Unter der Annahme der Ablehnung des Vorhabens würde der Forst weiterhin bestehen und bewirtschaftet werden.

3.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung sowie zur Kompensation

Entfallen.

3.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Nicht vorhanden.

4. Zusatzangaben

In der Umweltprüfung wurden alle bekannten, umweltrelevanten Aussagen der einschlägigen Fachplanungen gesichtet und im Zusammenhang mit den eigenen Ortsbegehungen ausgewertet und gewichtet.

Besondere Schwierigkeiten ergaben sich hierbei nicht.

4.1 Maßnahmen zur Überwachung

- wird im weiteren Planungsverfahren ergänzt, sofern erforderlich

4.2 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes dient der Änderung einer Fläche mit der Zweckbestimmt „Dauerkleingärten“ zu einem Allgemeinen Wohngebiet, sowie die Umnutzung einer Waldgebietsfläche zu einem Waldgebiet mit der Zweckbestimmt „Ruheforst“. Mit Umsetzung der Planung in der verbindlichen Bauleitplanung ergeben sich für das allgemeine Wohngebiet wesentliche Veränderungen im Bereich Versiegelung von Flächen. Das Dorfbild wird durch das Wohngebiet klarer strukturiert. Das Waldgebiet wird durch die Zweckbestimmung „Ruheforst“ nicht negativ beeinflusst. Die Schutzgüter und Lebensgemeinschaften werden hier nicht berührt.

Mit Umsetzung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden durch das Bauleitverfahren der 11. Flächennutzungsplanänderung keine relevanten Auswirkungen oder Wechselwirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter ausgelöst.



11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Oderwald
Gemeinde Heiningen

Ausgleichs-und Ersatzflächenplan (Ausschnitt) M 1:2000

----- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 11. Änderung